

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

BAUST & CO GMBH IN 40764 LANGENFELD, DEUTSCHLAND

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese **Allgemeine Einkaufsbedingungen** werden Inhalt des Vertrages zwischen der Baust & Co. GmbH, im folgenden Auftraggeber genannt, und dem Lieferanten, im folgenden Auftragnehmer genannt. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sich der Auftraggeber schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

2. ANGEBOT

2.1. Das Angebot hat für den Auftraggeber unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber.

3. BESTELLUNG

3.1. Jede Bestellung und Bestelländerung erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich von Auftraggeber und Auftragnehmer bestätigt wurde.

4. LIEFERFRIST, LIEFERTERMIN, TEILLIEFERUNGEN

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Bestellungsannahme durch den Auftragnehmer. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig. Die Zahlung erfolgt allerdings erst bei Komplettlieferung. Erfüllt der Auftragnehmer seine geschuldete Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt.

5. ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE UND HAFTUNG

5.1. Das Werk, die geschuldete Leistung, wird nach Abschluss aller Planungsarbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung, nach Übergabe sämtlicher geschuldeter Teilergebnisse und der Enddokumentation im Falle mängelfreier Ausführung vom Auftraggeber förmlich abgenommen. Die Abnahmeprozedur löst der Auftragnehmer durch eine schriftliche Fertigmeldung aus.

5.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand fehlerfrei ist bzw. keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie nach den gültigen Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand von Technik und Wissenschaft und den vorgegebenen Randbedingungen, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, entspricht. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass der Liefergegenstand dem Geräte-

sicherungsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitsvorschriftlichen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung oder die Lieferung einer mängelfreien Ware oder, wenn der Auftragnehmer auf Mängelbeseitigung technisch eingerichtet ist, die Beseitigung des Mangels verlangen.

5.3 Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung, etc. gelten sinngemäss vorstehende Bestimmungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach mängelfreier Abnahme des Liefer-/ Leistungsgegenstandes. Die Gewährleistung des Auftragnehmer erstreckt sich auch auf die von seinen Unterauftragnehmern hergestellten Teile.

Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Auftraggebers und werden durch Ersatz Eigentum des Auftragnehmer..

5.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

5.5 Der Auftragnehmer haftet für den von ihm nachweislich schuldhaft verursachten Schaden. Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag weist der Auftragnehmer zusammen mit der Auftragsbestätigung eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach. Die Deckungssumme ist dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung anzugeben.

6. PRÜFUNGEN

6.1. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vereinbart, trägt der Auftragnehmer seine sachlichen und personellen Prüfkosten.

6.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Prüfbereitschaft mindestens 10 Werkzeuge vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Auftraggebers zu Lasten des Auftragnehmer.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Baust & Co GmbH in 40764 Langenfeld, Deutschland

6.3 Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten.

7. VERSANDVORSCHRIFTEN

Die Kosten des Versandes gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

7.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterauftragnehmer.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen, denen der Auftraggeber zuvor zugestimmt hatte, sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

8.2. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an bzw. nach Eingang der vereinbarten Dokumentation, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang.

8.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmer und auf das Rügerecht keinen Einfluss.

8.4. Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

9. UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

9.1. Alle Pläne, Schriftstücke, Programme, elektronische Datenträger, Fotografien, Videofilme, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle sowie Unterlagen, die dem Auftragnehmer und / oder seinen Arbeitskräften zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum vom Auftraggeber und sind diesem nach Beendigung der Arbeiten auf Anforderung zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für von dem Auftragnehmer angefertigte Abzüge, Abschriften oder Vervielfältigungen. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an allen Unterlagen.

9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages alle geschützten und ungeschützten Verfahren, speziell technische Kenntnisse und Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zu seiner Kenntnis gelangen, geheimzuhalten, Dritten nicht zugänglich zu machen und seinen Angestellten – auch im Falle eines Aus-

scheidens – eine gleiche Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Leistungen fort. Der Auftragnehmer sichert ausserdem zu, dass Dritte, deren sich der Auftragnehmer bedient, in gleicher Weise der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wie der Auftragnehmer diese im Rahmen dieser Vereinbarungen übernommen hat. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.

9.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, rechtzeitig vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Auftraggebers liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Auftragnehmer und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- oder sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen.

9.4. Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10. MONTAGEN, WARTUNGEN, INSPEKTIONEN, INSTANDSETZUNGEN ETC.

10.1. Werden in einem Werk des Auftraggebers von seiten des Auftragnehmers Montagen, Mängelbeseitigungen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Auftraggebers.

10.2. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für sein in den Betriebsbereich des Auftraggeber eingebrachtes Eigentum.

11. PATENTVERLETZUNG

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer. Sollten der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen bei Ausführung des Werkvertrages Erfindungen oder Verbesserungen machen, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese uneingeschränkt und unentgeltlich zu benutzen. Die uneingeschränkte und unentgeltliche Nutzung dieser Rechte stehen auch Kunden des Auftraggebers zu. Der Auftragnehmer wird dies in den Verträgen mit seinen Erfüllungsgehilfen und bei der Vergabe an Unterauftragnehmer sicherstellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Baust & Co GmbH in 40764 Langenfeld, Deutschland

12. ERFÜLLUNGORT, RECHT, TEIL-UNWIRKSAMKEIT, GERICHTSSTAND

12.1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Langenfeld.

12.2 Es gilt ausschliesslich das deutsche Recht.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

12.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Langenfeld.